

Beschluss-Vorlage 2019/0170 zur Sitzung am 28.05.2019
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 2

öffentlich

Betreff: Vollzug des BayStrWG: Einziehung einer Teilfläche aus dem Straßenflurstück FINr.817/13,
Gemarkung Germering zwischen der Mozartstraße und der Beethovenstraße

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2019

im Investitions-HH

2019

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 die Veräußerung einer Teilfläche von ca. 2,5 m² aus der Ortsstraße „Verbindung zwischen Mozart- und Beethovenstraße“ beschlossen und die Verwaltung ermächtigt, das damit verbundene Einziehungsverfahren der Teilfläche (siehe Lageplan rote Markierung), einzuleiten.

Die Teilfläche aus Flst. 817/13 Gemarkung Germering ist Bestandteil der gewidmeten Ortsstraße „Verbindung zwischen Mozart- und Beethovenstraße“. Da die Verbindungsstraße keine Hauptverkehrsstraße darstellt und nur wenig frequentiert ist, kann die Teilfläche in diesem Eckbereich eingezogen werden. Die Übersichtlichkeit im Einmündungsbereich der Straße in die Beethovenstraße ist weiterhin gewährleistet.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile davon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Die Teilfläche verliert mit der Veräußerung jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu geben (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Während dieses Zeitraumes besteht für Dritte, die sich durch die Einziehung in etwaigen

Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit Einwendungen zu erheben.

Erst dann darf die Einziehung als Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Abs. 2 BayStrWG) verfügt werden.

Beschlussvorschlag:

Die bisher als Ortsstraße klassifizierte, im beiliegendem Lageplan rot angelegte Teilfläche von ca. 2,5 m² aus dem Flurstück 817/13 der Gemarkung Germering, „Verbindung zwischen Mozart- und Beethovenstraße“, ist künftig ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG.

Die Einziehungsvoraussetzungen sind nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG gegeben.

Es besteht deshalb die Absicht, nunmehr die Fläche einzuziehen, da sie jede öffentliche Verkehrsbedeutung verlieren wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren entsprechend Art. 8 Abs. 2 BayStrWG einzuleiten und die Angelegenheit nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wieder vorzulegen.

Michaela Gschwandtner
Sachgebietsleiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Lageplan